

GESETZBLAT⁵⁵⁵

der Deutschen Demokratischen Republik"

Teil II

1962 1 Berlin, den 8. September 1962

Nr. 65

Tag	Inhalt	Seite
30. 8. 62	Beschluß über die Planaufschlüsselung in den Betrieben der zentral- und örtlichgeleiteten volkseigenen Industrie, der Bauwirtschaft und des Verkehrswesens.....	555
15. 7. 62	Ordnung über die Aufgaben der Kontroll- und Abnahmebeauftragten des Ministeriums für Nationale Verteidigung und deren Zusammenwirken mit den Werk- bzw. Betriebsleitungen der Produktionsbetriebe der volkseigenen Wirtschaft (Kontroll- und Abnahmeordnung).....	557
11. 8. 62	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über den Dispatcherdienst auf dem Gebiete Handel und Versorgung.....	560
14. 8. 62	Anordnung Nr. 3 zur Änderung der Materialeinsatzliste Nr. 224 — Rohrleitungsbau (ohne Abflußrohre) —	561
14. 8. 62	Anordnung Nr. 7 über verfahrensrechtliche und bautechnische Bestimmungen im Bauwesen	561
	Berichtigung	561
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik	561

**Beschluß
über die Planaufschlüsselung in den Betrieben der
zentral- und örtlichgeleiteten volkseigenen Industrie,
der Bauwirtschaft und des Verkehrswesens.**

Vom 30. August 1962

I.

Geltungsbereich

Dieser Beschluß gilt für alle zentral- und örtlichgeleiteten volkseigenen Industrie-, Bau- und Verkehrsbetriebe.

H.

Inhalt der Planaufschlüsselung

1. Grundlage für die Planaufschlüsselung ist der Betriebsplan.
2. Mit der Planaufschlüsselung muß gewährleistet werden, daß den Werkträgern die wichtigsten Planaufgaben sowohl ihres Betriebes als auch des betreffenden Produktionsabschnittes erläutert werden. Jedem Bereichsleiter, Abteilungsleiter und Meister sind die auf der Grundlage des Betriebsplanes aufgeschlüsselten Planaufgaben vorzugeben.
3. Die Aufschlüsselung des Betriebsplanes hat nach folgenden Gesichtspunkten zu erfolgen:
 - a) Die Plan aufschlüsselung ist auf Produktionsbereiche, Abteilungen und Meisterbereiche vorzu-

nehmen. Über die Zweckmäßigkeit der Aufteilung auf Brigaden bzw. bis zum Arbeitsplatz entscheidet der Direktor des Betriebes.

- b) Die Planaufgaben einschließlich der Teile Finanzen und „Neue Technik“ des Betriebsplanes, die in dem jeweiligen Bereich zu lösen sind bzw. sich auf ihn auswirken, sind aufzuschlüsseln.
 - c) Die Planaufgaben sind terminlich zu konkretisieren und für den Monat, die Dekaden, den Tag oder die Schicht vorzugeben. Über die Tiefe der zeitlichen Aufgliederung innerhalb eines Monats entscheidet der Direktor des Betriebes. Für den Teil Finanzen des Betriebsplanes ist die zeitlich tiefste Aufschlüsselung in der Regel der Monat.
4. Für die Produktionsbereiche, Abteilungen und Meisterbereiche ist der Betriebsplan nach den von ihnen beeinflussbaren Kennziffern aufzuschlüsseln. Je nach Produktionsbedingungen und Technologie sind vorrangig solche Kennziffern wie Produktionsmenge, Exportaufgaben, Materialverbrauch, Arbeitskräfte, Arbeitszeit bzw. Zeitsumme, Lohnfonds, Qualität, Kostensenkung sowie die wichtigsten technisch-wirtschaftlichen Kennziffern vorzugeben.
 5. Die vorgegebenen Kennziffern sind unbedingte Voraussetzung für die Organisierung aller Formen des sozialistischen Wettbewerbes und von Leistungsvergleichen. Sie müssen die Werkträgern zur Organisierung des Produktionsaufgebotes, zur Aufdeckung